

Frankfurt, den 11.03.2021

### Inhalt:

1. **Hessischer Rechtspflegertag verschoben**
2. **Coronavirus-Impfverordnung**
3. **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften**
4. **Personalratswahlen am 5. Mai 2021**

#### Zu 1. – Hessischer Rechtspflegertag verschoben

Der für den 27. April 2021 vorgesehene Hessische Rechtspflegertag in Kassel muss bedingt durch die Corona-Pandemie verschoben werden. Er ist nunmehr für **Mittwoch, den 27. Oktober 2021**, vorgesehen.

Die öffentliche Veranstaltung mit anschließender Mitgliederversammlung soll im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Kassel stattfinden. Dieser Ort, der unter normalen Umständen Platz für mehr als 200 Personen bietet, ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Bei den derzeitigen Corona-Einschränkungen können allerdings nur maximal 60 Personen Einlass in den Veranstaltungsraum finden. Bei einem möglichen Ausweichen in das Kongress-Palais Kassel (Stadthalle) wären wiederum Kosten in einem nicht vertretbaren Umfang entstanden. Eine Abfrage unter den Mitgliedern ergab außerdem, dass die Teilnehmerzahl im April sehr gering ausgefallen wäre. Aus diesem Grunde erschien ein Beibehalten des geplanten April-Termins nicht sinnvoll.

Bleibt zu hoffen, dass aufgrund der weiteren Entwicklung der Pandemie und der möglichen Impfungen der Hessische Rechtspflegertag im Herbst vielleicht in gewohntem Umfang stattfinden kann.

Bleibt hier zusätzlich noch zu erwähnen, dass der Bundesverband den für September 2021 in Berlin geplanten Deutschen Rechtspflegertag in das kommende Jahr verschoben hat. Zu einer terminlichen Konkurrenz der beiden Veranstaltungen wird es daher nicht kommen.

#### Kontakt

Lothar Dippel  
Vorsitzender  
E-Mail: [hessen@bdr-online.de](mailto:hessen@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 561 564207

#### Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger  
LV Hessen  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

## Zu 2. – Coronavirus-Impfverordnung

Angesichts der derzeit noch stark limitierten Impfstoffverfügbarkeit legt die CoronaimpfV eine Impfreihenfolge der Bevölkerungsgruppen in Deutschland fest, die einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Corona-SARS-CoV-2 haben (Priorisierung). Die Impfungen sollen danach zunächst nur bestimmten Personengruppen angeboten werden, die einem besonders hohen Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung ausgesetzt sind oder die beruflich entweder besonders exponiert sind oder enge Kontakte zu vulnerablen Personengruppen haben. **Nach § 2 Nr. 2 CoronaimpfV wird deshalb unter anderem Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind, ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität zugebilligt.**

Nach einem Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 2021 haben auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mit Betreuungssachen befasst und deshalb regelmäßig in Einrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 CoronaimpfV tätig sind, Anspruch auf eine Schutzimpfung mit höchster Priorität. In der amtlichen Begründung des Verordnungsentwurfs werden insoweit nur Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter ausdrücklich genannt, weswegen die Klarstellung seitens des Mainzer Justizministeriums ausdrücklich zu begrüßen ist. Sie entspricht dem Zweck der Norm und offensichtlich weiß man in Rheinland-Pfalz, dass die Betreuungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger sich zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Anhörung z. B. bei Wohnungsaufösungen, ebenfalls regelmäßig in Pflegeheime begeben müssen. Eine klassische Fallkonstellation bei Heimunterbringungen von in der Regel älteren Menschen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr in die eigene Wohnung zurückkehren können. Die Entscheidungen dulden auch wegen ihrer wirtschaftlichen Tragweite in der Regel keinen Aufschub.

Unser Landesvorsitzender Lothar Dippel hatte sich deshalb an das HMdJ gewandt, um auf eine identische Regelung für Hessen hinzuwirken, die leider noch nicht in schriftlicher Form geschaffen wurde. Denn in Hessen wird bislang nur die Priorisierung der Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter praktiziert, die der Ordnungsgeber, wie der amtlichen Begründung zu entnehmen ist, so vorgesehen hat. Die Erteilung der begehrten und bei den Impfzentren vorzulegenden Arbeitgeberbescheinigungen bleibt aber den Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte überlassen. Diese wiederum fordern ein zeitnahes Impfangebot für die gesamte Justiz.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat nun am 8. März dem BDR Hessen telefonisch mitgeteilt, dass die in Betreuungsverfahren zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ebenso wie die in Betreuungsverfahren zuständigen Richterinnen und Richter unter die höchste Prioritätsgruppe fallen, sofern sie zeitnah in einem Verfahren eine stationäre Einrichtung aufsuchen müssen.

Für die Erteilung der erforderlichen Bescheinigung ist der jeweilige Präsident (Landgericht bzw. Amtsgericht) zuständig. Ein Erlass hierzu liegt allerdings nach unserem Kenntnisstand den Verwaltungen noch nicht vor.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass in Bezug auf unseren Beruf unbedingt auch die Nachlassrechtspfleger, die zur vorgeschriebenen persönlichen Rückgabe von letztwilligen Verfügungen oftmals Pflegeheime aufsuchen müssen, entsprechend priorisiert werden sollten.

Die bereits bestehenden Unsicherheiten werden sicherlich noch größer werden, wenn im weiteren Verlauf der Impfungen, dann **gemäß § 4 CoronaimpfV die Personen mit erhöhter Priorität**, also die Altersgruppe ü60, außerdem Personen mit den dort genannten Vorerkrankungen sowie nach Ziffer 4. Personen an der Reihe sind, **die (...) in besonders relevanter Position (...) in der Justiz und Rechtspflege (...) tätig sind**. Nach unserem Verständnis ist die Vorschrift keinesfalls so zu verstehen, dass mit der beruflichen Exposition nur der richterliche Dienst gemeint ist.

Vielmehr muss die berufliche Tätigkeit auch mit einem erhöhten Risiko einhergehen, z. B. für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in publikumsintensiven Bereichen tätig sind, aber auch für den Justizwachtmeisterdienst bei Vorführungen und im Sitzungsdienst ebenso wie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

**Das Hessische Ministerium der Justiz wird daher von uns aufgefordert, hier als Arbeitgeber und Dienstherr im Erlasswege eine nähere Bestimmung zu treffen und die Auslegung der Verordnung nicht jeder Behördenleitung vor Ort zu überlassen. Das würde zu einer uneinheitlichen Handhabung und deshalb zu großem Verdruss bei den Belegschaften der Gerichte in Hessen führen.**

Zu 3. – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Die Bundesleitung des BDR hat zu dem beim Bundesrat eingebrachten Entwurf des sog. Gerichtsvollziehereschutzgesetzes (Bundesrats-Drucksache 62/21) Stellung genommen und angeregt, außer den Gerichtsvollziehern auch den beim Vollstreckungsgericht tätigen Gerichtsorganen und den von diesen beauftragten Personen entsprechenden Schutz angedeihen zu lassen und zu diesem Zweck einen Paragraphen 764a in die ZPO einzufügen. Zur Begründung wird angeführt, dass auch die Bediensteten bei den Vollstreckungsgerichten sowie Zwangsverwalter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitunter besonders gefährdet seien. Gerade Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen setzten Schuldner einem enormen psychischen Druck aus. Unabhängig davon seien außerdem polizeiliche Erkenntnisse für das Vollstreckungsgericht im Vorfeld wichtig, sollten der Schuldner oder Dritte im Umfeld des Schuldners sich auffällig verhalten. Der Gesetzgeber wurde daher dazu aufgefordert, die Vollstreckungsgerichte und die von diesen beauftragten Personen in den beabsichtigten Schutzbereich ebenfalls einzubeziehen.

Zu 4. – Personalratswahlen am 5. Mai 2021 - ES GEHT UM SIE!

An dieser Stelle rufen wir Sie dazu auf, Ihr Wahlrecht unbedingt auszuüben und im Falle einer Abwesenheit am Wahltag die Zusendung von Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Flyer mit den Kandidatinnen und Kandidaten des BDR Hessen für den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat sowie für den Bezirkspersonalrat bei der Generalstaatsanwaltschaft sind diesem Rundbrief beigelegt.

Gemeinsam haben wir in den letzten Jahren viel erreicht. Der **Regelbetrieb des Arbeitszeitmodells „Arbeitszeitflex“ als dauerhafte Ausnahme von der HAZVO** durch die Dienstvereinbarung vom 8. Dezember 2020 ist ein Meilenstein unserer verbandspolitischen Arbeit. Die erheblichen **Stellenmehrungen und Stellenhebungen im Rechtspflegerdienst durch das Haushaltsgesetz 2020** waren zum Teil eine ganz direkte Nachwirkung von Gesprächen, die der BDR Hessen zuvor geführt hatte.

Von den zahlreichen zusätzlichen Stellen im Bereich A 12 und A 13 profitieren durch die Nachbesetzungen von Folgestellen auch immer ganz direkt jüngere Kolleginnen und Kollegen, deren Verweildauer in niedrigeren Ämtern hierdurch verkürzt wird. Unabhängig davon, dass für unseren Berufsstand ein eigenes Statusamt richtig und angemessen wäre, werden wir auch weiterhin mit Pragmatismus in großen und vielen kleinen Schritten versuchen, die Stellung der Rechtspflegerinnen

und Rechtspfleger zu verbessern. Wir sind aber, wie Sie wissen, in allen allgemeinen justizpolitischen Belangen engagiert und dies ausdrücklich auch berufsgruppenübergreifend. Jede Stimme für den BDR ist wichtig, denn die Kandidatinnen und Kandidaten des BDR Hessen sind fachkundig und arbeiten sachbezogen. Darauf können Sie sich verlassen.

**Bitte unterstützen Sie auch weiterhin den BDR Hessen und seine Kandidatinnen und Kandidaten durch Ihre Stimme!**

Dippel – Jonas – Lang – Muskalla  
Ramrath – Reichelt – Wallrabenstein